



---

Resolution [2465\(2019\)](#)

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen [1900](#) (2011), [2024](#) (2011), [2032](#) (2011), [2046](#) (2012), [2047](#) (2012), [2075](#) (2012), [2104](#) (2013), [2126](#) (2013), [2156](#) (2014), [2179](#) (2014), [2205](#) (2015), [2230](#) (2015), [2251](#) (2015), [2287](#) (2016), [2318](#) (2016), [2352](#) (2017), [2386](#) (2017), [2412](#) (2018), [2416](#) (2018), [2438](#) (2018) und [2445](#) (2018)



schließt ferner, dass dies die letzte Verlängerung des Mandats ist, sofern nicht die Parteien die in Ziffer 3 beschriebenen konkreten Maßnahmen treffen;

2. beschließt die genehmigte Truppenstärke der UNISFA ab dem 1. Oktober 2019 um 557 uniformierte Kräfte zu verringern, es sei denn, er beschließt im Einklang mit den Ziffern 1 und 3, das in Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat zu verlängern;

3. beschließt, dass beide Parteien außerdem im Hinblick auf die Markierung der Grenzmessbare Fortschritte vorweisen und konkret folgenden Maßnahmen treffen sollen:

1) Patrouillen der UNISFA und des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze: für alle Luft- und Bodenpatrouillen der UNISFA eine ständige Freigabe aufrechterhalten und die volle Bewegungsfreiheit gewährleisten, wozu auch die Landung innerhalb der sicheren entmilitarisierten Grenzzone gehört, und weiter 100 Prozent der beantragten Starts spätestens 30 Minuten nach Übermittlung des Antrags genehmigen;

2) Teamstandorte des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze: Beide Parteien rufen zu einem Abzug der Truppen aus der Umgebung von Abu Qussa/Wunkur auf, damit dort ein Teamstandort errichtet werden kann;

